Ansprechpartner



Die Mitarbeiter der Betreuungsbehörde sind Ansprechpartner für:

- Betroffene ab Volljährigkeit
- gesetzlich bestellte Betreuer und die es werden möchten
- Eltern, Ehepartner, Angehörige, Freunde, Nachbarn, ... der Betroffenen
- Institutionen (Behörden, Kliniken, Pflegedienste, Pflegeheime, Vermieter, Banken, ...)
- Bevollmächtigte durch Vorsorgevollmacht
- Ratsuchende Bürger

Kontaktdaten (neu: im Haus V)

Landkreis Eichsfeld

Gesundheitsamt
Betreuungsbehörde
Leinegasse 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

Tel.: 03606 650-5301

E-Mail: betreuungsbehoerde@kreis-eic.de

Ihre Ansprechpartnerinnen sind:

Frau Erdmann: 03606 650-5330 Frau Büttner: 03606 650-5331 Frau Thüne: 03606 650-5332

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Freitag 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

Donnerstag:

08:30 Uhr - 12:00 Uhr 13:30 Uhr - 17:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Hinweis:

Für die Beglaubigung von Unterschriften auf Vorsorgevollmachten erheben wir eine Gebühr von 10 €. Bitte vereinbaren Sie einen Termin und bringen Sie zu diesem ein gültiges Ausweisdokument mit. Die Unterschrift darf erst im Beisein der Urkundsperson geleistet werden.

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Eichsfeld

Redaktion:

Gesundheitsamt - Betreuungsbehörde Friedensplatz 8 37308 Heilbad Heiligenstadt

Bildrecht:

pixabay

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung





Was bedeutet rechtliche Betreuung?

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Welche Aufgaben hat die Betreuungsbehörde?

Jeder kann durch einen Unfall oder eine Krankheit entscheidungs- und handlungsunfähig werden.

Die Ehepartner oder andere Angehörige dürfen dann aber nicht ohne weiteres eine Entscheidung für Sie treffen!

Einen rechtlichen Betreuer erhalten:

 Volljährige mit psychischer Erkrankung, geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung die ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen können

Eine rechtliche Betreuung wird beim zuständigen Betreuungsgericht angeregt und durch den Betreuungsrichter entschieden. Dabei wird ein Betreuer nur für die Aufgabenkreise bestellt, in denen die Betreuung tatsächlich nötig ist!

Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie ein Betreuungsverfahren entbehrlich machen. Bedenken Sie in gesunden Tagen, wer Ihre Interessen im Ernstfall vertreten soll, um für den Fall der eigenen Hilfsbedürftigkeit vorzusorgen. macht oder eine Betreuungsverfügung nur so lange erteilt werden kann, wie der Vollmachtgeber den Sinn der Vollmacht und seine Rechtsfolgen erfassen kann. Um eine hohe Akzeptanz zu erreichen, empfehlen wir die Unterschriften öffentlich beglaubigen zu lassen. Befugt dazu sind Notare und berechtigte Mitarbeiter der Betreuungsbehörde.

In einer **Patientenverfügung** können Sie schriftlich für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten. Die Patientenverfügung richtet sich also in erster Linie an die Ärztin oder den Arzt und das Behandlungsteam. Wir empfehlen die Patientenverfügung nach Rücksprache mit dem Arzt Ihres Vertrauens zu erstellen.

Weiterführende Informationen und fachkundige Beratung erhalten Sie bei der Betreuungsbehörde im Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld. Die Mitarbeiter der Betreuungsbehörde:

- bieten Ihnen kompetente Beratung in allen Fragen rund um das Betreuungsrecht und Betreuungsverfahren
- unterstützen die Vormundschaftsgerichte und sind beteiligt an betreuungsrechtlichen Verfahren
- beraten bezüglich Vorsorgevollmacht,
 Betreuungsverfügung, Patientenverfügung, Ehegattennotvertretung
- beglaubigen Unterschriften und Handzeichen bei Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
- beraten und unterstützen gesetzliche Betreuer und Bevollmächtigte
- führen persönliche Gespräche mit den Beteiligten
- suchen und unterstützen ehrenamtliche Betreuer
- vermitteln in andere Hilfen

